

RS OGH 1996/9/24 5Ob2220/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

WEG 1975 §1

WEG 1975 §3

Rechtssatz

Die fehlende Wohnungseigentumstauglichkeit einzelner Objekte (hier: Lagerräumesamt Autoeinstellplätzen) führt nicht dazu, daß eine Nutzwertfestsetzung nicht mehr Grundlage einer Grundbuchseintragung hinsichtlich der tauglichen Objekte sein kann (die hier ungeeigneten Flächen sind nämlich anders als etwa Stiegenhäuser oder die Hausbesorgerwohnung keine notwendig allgemeinen Teile des Hauses, sondern könnten im Zubehör-Wohnungseigentum stehen). Die Verneinung der selbständigen Wohnungseigentumstauglichkeit führt im Falle solcher nicht notwendig allgemeiner Teile des Hauses nicht zur Verminderung der Summe der Nutzwerte und nicht zur Erhöhung der zum Erwerb des Wohnungseigentums an den übrigen Objekten der Liegenschaft gemäß § 3 Abs 1 erster Satz WEG erforderlichen Mindestanteile.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2220/96y
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2220/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105679

Dokumentnummer

JJR_19960924_OGH0002_0050OB02220_96Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at